

# **Zur Umsetzung der Erhaltungsorten-Richtlinie bei Ackerkulturen**

***Karl-Josef Müller***  
***Getreidezüchtungsforschung Darzau***

**Vortrag zum 5. Symposium des  
Dachverbandes Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt eV  
am 26/27. November in Königswinter**

## Voraussetzungen für die Zulassung als Erhaltungsorte

**... seit Löschung oder dem Ende einer Auslaufrist  
mindestens zwei Jahre verstrichen sind.**

*Hier wird der Sortenschutz mit Hilfe des Saatgutverkehrsgesetzes  
unrechtmäßig ausgeweitet.*

**... die Sorte traditionell in bestimmten Gebieten (Ursprungsregionen)  
angebaut wird und an deren besondere regionale Bedingungen  
angepasst ist ...**

*Tradition bezeichnet die Weitergabe von Handlungsmustern.  
Eine Tradition wird mit einer Zweijahresfrist zwangsweise unterbrochen.  
Ein Anknüpfen nach 80 Jahren Genbankaufenthalt wirkt konstruiert.  
Demgegenüber kann ein 10-jähriger Nachbau angesichts des üblichen  
Saatgutzukaufs bereits als Begründung einer Tradition angesehen werden.*

***und...***

**(Voraussetzungen für die Zulassung als Erhaltungsorte)**

**... sichergestellt ist, dass die Sortenerhaltung nach § 50 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Ursprungsregion vorgenommen wird.**

*Die heute verbreiteten extrem unterschiedlichen Betriebsweisen erfordern eine Wahl des Standortes nach ökonomischen Gesichtspunkten.*

*Ein Weizen aus dem Breisgau von vor hundert Jahren passt heute viel besser nach Mecklenburg oder Brandenburg.*

*Daher handelt es sich bei dieser Vorgabe lediglich um ein Handlungshindernis. Die beste Lösung wäre „Deutschland“ als Sortenerhaltungs-Region.*

***Denn...***

**... das Bundessortenamt kann (!) das Inverkehrbringen von Saatgut einer Erhaltungsorte, das in einer anderen als der Ursprungsregion erzeugt worden ist, auf Antrag genehmigen, wenn sich die Ursprungsregion oder Teile von ihr auf Grund geologischer oder klimatischer Verhältnisse nicht für die Saatguterzeugung eignen.**

*Muss es aber nicht.....!*

*Dadurch ergibt sich Spielraum für Willkürlichkeit und der wäre verzichtbar.*

**Abweichend von § 44 Absatz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes kann(!) das Bundessortenamt von einem Anbau der Sorte zum**

**Zweck der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität**

**absehen, wenn** die erforderlichen Erkenntnisse für eine Entscheidung über die Zulassung der Erhaltungssorte auf Grund der

1. Beschreibung der Erhaltungssorte und ihrer Bezeichnung,
  2. früheren eigenen Prüfungsergebnisse des Bundessortenamtes,
  3. Ergebnisse nicht amtlicher Anbauprüfungen,
  4. Erkenntnisse, die auf Grund praktischer Erfahrungen bei Anbau, Vermehrung und Nutzung gewonnen wurden, oder
  5. sonstigen Erkenntnisse, insbesondere von den für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden,
- ausreichend sind.

*Damit könnten also Kosten eingespart werden. Tatsache war bisher, dass vom Bundessortenamt nicht einmal dessen eigene informelle Sortenbeschreibungen anerkannt werden und stattdessen eine erneute Registerprüfung in Rechnung gestellt wird. Nur offizielle Registerprüfungsergebnisse wurden übernommen.*

*Insofern also ein völlig überflüssiger Verordnungstextteil, denn das Bundessortenamt kann hiermit willkürlich über den Prüfungsanbau und die Kosten entscheiden.*

**Abweichend von § 34 des Saatgutverkehrsgesetzes hat eine Erhaltungssorte einen landeskulturellen Wert, wenn sie hinsichtlich der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bedeutsam ist. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann erfüllt, wenn eine erhebliche Verringerung der genetischen Vielfalt droht.**

*Wer kann beurteilen was „unbedeutend“ ist und was „erheblich“?*

### **Antrag auf Zulassung einer Erhaltungssorte**

**....eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus der hervorgeht, dass es sich um eine Sorte handelt, deren Erhaltung als pflanzengenetische Ressource in der Ursprungsregion bedeutsam ist.**

*Wenn etwas ohne Bedeutung ist, wird sich hernach wohl auch kaum jemand dafür interessieren. Dann erledigt es sich von selbst.*

*Wenn etwas durchgewunken wird, braucht es keinen zusätzlichen Verwaltungsakt.*

*Nur wenn etwas verhindert werden soll, was bedeutsam werden könnte, macht diese Einsetzung einer weiteren Behörde in die Sortenzulassung Sinn. War dies die Intention des Gesetzgebers?*

## **Anforderungen an das Saatgut**

**... aus Vermehrungsbeständen stammt, deren Standort der Vermehrer vor der Aussaat der für die Ursprungsregion zuständigen Behörde mitgeteilt hat,**

*Das führt in witterungsbedingt schwierigen Jahren zu Unerfüllbarkeit und zur Verumständlichung von Arbeitsabläufen von Vermehrungsorganisationen, da solche Meldungen ansonsten erst spät nach der Saat im April/Mai gemacht werden. Die Saat beginnt mit dem Einsetzen der Drillmaschine auf dem Acker. Was soll eine Mitteilung davor eigentlich bewirken, die Aussaat kann ja nicht verhindert werden?*

**...Die Anträge auf Zuweisung der Saatgutmenge sind unter Verwendung der Vordrucke des Bundessortenamtes bis zu dem im Blatt für Sortenwesen bekannt gemachten Termin beim Bundessortenamt zu stellen.**

*Das ist dann eine ähnliche Meldung wie zuvor an die Landesbehörde etwa 3-6 Monate später an das Bundessortenamt, erweitert um einen Mengenvorschlag. Das könnte auch in einem Arbeitsgang abgearbeitet werden.*

**Wer Saatgut von Erhaltungssorten in den Verkehr bringt, hat am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres der zuständigen Behörde die Menge des in den Verkehr gebrachten Saatgutes je Erhaltungssorte schriftlich mitzuteilen.**

*Für die Statistik oder gibt es dann nächstes Jahr weniger Zuweisung als beantragt?*

*Ein Beispiel aus der Schweiz, wie eine Verordnung auch gestaltet werden könnte:*

## **Verordnung des EVD**

**(Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in der Schweiz)**

**über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen, sowie Gemüsearten**

**Vom 7. Juni 2010**

### **Art. 29 Nischensorten**

**1 Saatgut einer Nischensorte darf nach Bewilligung durch das Bundesamt in Verkehr gebracht werden, ohne dass die Sorte in den Sortenkatalog aufgenommen und das Saatgut anerkannt worden ist, sofern das Saatgut mit einer nicht offiziellen Etikette in Verkehr gebracht wird, deren Farbe nicht einer der Farben nach Artikel 28 entspricht und die mit dem Vermerk «Bewilligte Nischensorte, Saatgut nicht zertifiziert» versehen ist.**

**2 Das Bundesamt kann die Bewilligung von zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erforderlichen Nachweisen abhängig machen und hierfür Auflagen festlegen.**

**3 Es kann die Höchstmenge an Saatgut bestimmen, die pro Nischensorte in Verkehr gebracht werden darf. Es bestimmt, ob ein Referenzmuster einzureichen ist.**

**4 Es kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Sorte unannehmbare Nebenwirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zeigt.**

**Insgesamt darf man dankbar sein, dass Deutschland nun endlich auch eine Erhaltungssortenverordnung hat!**

**Von der ursprünglichen Idee bis zur heutigen Verordnung sind allerdings verloren gegangen:**

- 1. Die Möglichkeit der Nutzbarmachung „seltener“ Sorten, wenn sie aus genetischen Ressourcen hervorgegangen sind.**
- 2. Die Idee der „mitwachsenden Diversität“, um durch die Nutzung genetischer Ressourcen als Vielfaltspopulationen „on Farm“ das Entstehen neuer genetischer Ressourcen erst zu ermöglichen.**
- 3. Der mündige Bürger**

**Stattdessen wurde ein kleines Bürokratiemonster geschaffen mit einer erneuten Bevormundung des Konsumenten durch EU-Kommission, Bundes- und Landesbehörden in der Frage des Sortenangebotes. Antragsprozedere wurden verkompliziert. Der Willkür ein Weg bereitet.**

**Bleibt die Frage, ob Schweizer mündiger als EU-Bürger sind oder ob ihnen einfach nur die entsprechende Verhinderungs-Lobby oder der Existenzrechtfertigungsdruck eingebundener Behörden fehlt?**



***Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit !***